

RESTSCHULDBEFREIUNG

Sperrfrist heißt Sperrfrist

| Dem Schuldner fehlt das erforderliche Rechtsschutzinteresse für den Antrag, das Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn er den erneuten Eigenantrag mit dem Ziel der Restschuldbefreiung stellt, obwohl ihm diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag bereits einmal in einem Insolvenzverfahren erteilt worden ist. |

Daran ändert sich nach Auffassung des BGH (4.2.16, IX ZB 71/15, Abruf-Nr. 184098) nichts dadurch, dass in dem vorausgehenden Verfahren Forderungen einzelner Gläubiger möglicherweise zu Unrecht mit dem Zusatz der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung festgestellt worden sind. Solche Forderungen nehmen nämlich nach § 302 InsO nicht an der Restschuldbefreiung teil. Wichtige Voraussetzung: Sie wurden auch in dieser Weise angemeldet.

PRAXISHINWEIS | Prüfen Sie daher stets Folgendes: War es wegen der Angaben im Vermögensverzeichnis absehbar, dass der Schuldner, als die Forderung begründet wurde, bei deren Fälligkeit zahlungsunfähig sein würde? Dann liegt ein Eingehungsbetrug vor, der einen erfüllungsanspruchsgleichen Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB begründet. Melden Sie die Forderung dann aus dem Grundverhältnis und der vorsätzlich unerlaubten Handlung an. Die Praxis zeigt, dass Schuldner angesichts dieser Informationen kaum widersprechen.

RESTSCHULDBEFREIUNG

Schuldner muss Forderungen vollständig angeben

| Unterlässt der Schuldner es, eine beträchtliche Forderung aus einer Straftat zulasten seines Arbeitgebers in dem nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu erstellenden Verzeichnis anzugeben, kann ihm nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 Alt. 2 InsO die Restschuldbefreiung versagt werden. |

Die Restschuldbefreiung ist auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO zu versagen, wenn der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 S. 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens, seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder lückenhafte Angaben gemacht hat. Das LG Lübeck (27.7.15, 7 T 236/15, Abruf-Nr. 185532) hat dem Schuldner die Hintertür der subjektiven Voraussetzung geschlossen: Eine strafrechtliche Verurteilung weist die Kenntnis des Schuldners von der Forderung nach.

PRAXISHINWEIS | Eine hinreichende Kenntnis von der Forderung wird dem Schuldner auch vermittelt, wenn Sie diese regelmäßig – zumindest alle sechs Monate – anmahnen. Auch sollten Sie über einen Dienstleister oder das öffentliche Register (www.insolvenzbekanntmachungen.de) im Auge behalten, ob der Schuldner Insolvenz anmeldet.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 184098



So sollten Sie die
Forderung anmelden

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 185532



INFORMATION
Nützliche Website

